



## Auflagen

Wirtschaftspolizei, Tel. 052 267 58 58

1. Die jeweils verantwortliche Person wird für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Festwirtschaftsbetrieb verpflichtet (§ 17 GGG). *Diese trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung.*
2. Auf Getränkekarten müssen die Sachbezeichnung, die Menge, der Preis in sFr. und bei Spirituosen die Vol. % aufgeführt werden.
3. Gemäss § 23 GGG ist eine Auswahl (mindesten zwei) alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
4. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen sind Jugendliche, die in ihrer Freizeit als Mitglied eines Vereins (Bsp. Turnverein) anlässlich eines eigenständigen Vereinsfestes (Bsp. Chlausabend) oder bei einer Teilnahme des Vereins an einer Dorfet beschäftigt werden. Diese gelten grundsätzlich nicht als Arbeitnehmende gemäss ArGV 5. Ein solcher Einsatz von Jugendlichen in Festwirtschaften sollte aber altersgerecht, gut überlegt und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person stattfinden. Weitere diesbezügliche Empfehlungen erhalten Sie auf Anfrage durch die Wirtschaftspolizei.

*(Beispiel: Ein 14-jähriger sollte nicht im Service beschäftigt werden und damit beim Ausschank von alkoholischen Getränken für das Einhalten und Durchsetzen der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich gemacht werden)*

5. Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten (sofern nicht mind. die Hälfte der Zeltwände bzw. die Hälfte des Zeltdaches offen steht) verboten.
6. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränke etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 25 GGG). Dies gilt auch für die jeweilige kostenlose Abgabe (§ 48 Abs. 6 GesG).

Ebenfalls ist der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten verboten (§ 48 Abs. 5 GesG).

7. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken (Wein, Obstwein, Bier, Champagner) ab Verkaufsstand ist nur mit dem entsprechenden Patent gestattet. Der Verkauf und die Degustation von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops etc.) an den Verkaufsständen ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. b AlkG).
8. Das Inbetriebnehmen von Heizkörpern bzw. Heizstrahlern jeglicher Art ist im Freien untersagt.
9. Das Mischen von coffeinhaltigen Spezialgetränken bzw. sogenannten Energy-Drink's (Red-Bull usw.) mit Alkohol und gebrannten Wassern als Festwirt und den in den Festwirtschaften tätigen Personen ist verboten (LMG / LMV / Art. 23 Abs. 1 u. 4 lit. c der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel). Die Festwirte und das Personal sind durch das OK darüber zu informieren.  
(Beispiel verbotenes Mischgetränk: "Gummibärli" = Red-Bull gemischt mit Vodka)

10. Am Freitag dürfen keine Festwirtschaften oder Verkaufsstände betrieben werden. Lediglich die Schaustellerbetriebe und der dazugehörige Verkaufsstand dürfen den Betrieb schon am Freitag aufnehmen.

Sicherheitspolizei, Tel. 052 267 58 45

1. Vor dem Anlass hat sich der Veranstalter betreffend die Absperrung des Festareals und das Aufstellen allfälliger Park- oder Fahrverbote rechtzeitig mit der Abt. Veranstaltungen, Obertor 17, in Verbindung zu setzen. Ohne das Einverständnis der Sicherheitspolizei dürfen keine öffentlichen Strassen oder Plätze abgesperrt werden.
2. Aus Sicherheitsgründen darf die Wülflingerstrasse, Abschnitt Lindenplatz bis Untewiesenstrasse, für den Durchgangsverkehr – ausgenommen Anwohner/innen und Bus – gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt via Wieshof- / Wässerwiesenstrasse. Die Wülflingerstrasse darf zu folgenden Zeiten gesperrt werden:  
 Samstag/Sonntag: 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr  
 Sonntag: 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
 Für das Auf- und Verstellen der Sperrsignalisation ist der Veranstalter zuständig.
3. Auf dem Festareal muss für die Fahrzeuge der Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität und Polizei) eine mindestens 4.00 m breite Fahrbahn frei gehalten werden. Das Trottoir gilt nicht als Fahrbahn. Kabel, Drähte usw. die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von mindestens 4.50 m über dem Boden befinden.
4. Der Zugang zu den Häusern muss gewährleistet sein. Fahrnisbauten (Marktstände usw.) dürfen nicht auf Unterflurhydranten aufgestellt werden.
5. Mit dem Aufstellen der Festeinrichtungen auf dem öffentlichen Grund darf am Freitag ab 17 Uhr begonnen werden. Der Lokalverkehr auf den Strassen muss bis Samstag, 12 Uhr und der Zugang zu den Geschäften bis 17 Uhr gewährleistet sein.
6. Für ausreichende Parkmöglichkeiten hat der Veranstalter zu sorgen.
7. Der Veranstalter hat die Anwohner/innen im Sperrgebiet rechtzeitig über die erschwerten Zufahrten zu orientieren.
8. Der Ordnungsdienst ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.
9. Der Festplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Für Schäden an öffentlichen Einrichtungen ist der Veranstalter haftbar. Sämtliche Festeinrichtungen auf öffentlichem Grund müssen bis am Montagmorgen, 5 Uhr weggeräumt sein.
10. **Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie Megaphone usw. sind jederzeit so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Reklamedurchsagen jeglicher Art sind ausdrücklich verboten. Während der Nachtruhe ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Jeder unnötige Lärm ist während dieser Zeit verboten (Art 39 APV). Anordnungen der Polizei, speziell in Bezug auf die Dosierung der Lautstärke, sind in jedem Fall sofort zu befolgen.**

Gewerbepolizei, Tel. 052 267 58 53

#### *Musik- und Discobetriebe auf dem Festareal*

1. Gemäss Eidg. Schall- und Laserverordnung darf bei Veranstaltungen der Schalldruck im Stundenmittel 93 dB(A) nicht übersteigen.
2. Beim Einsatz von DJ's wird empfohlen einen geeichten Schallbegrenzer zu installieren.
3. Auf dem ganzen Veranstaltungsgelände wie auch in den einzelnen Festwirtschaften sind die Bestimmungen der Schall- und Laser-Verordnung (Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen) einzuhalten. Informationen über die Schall- und Laserverordnung aber auch Merkblätter können direkt beim Bundesamt für Gesundheit unter [www.bag.admin.ch/strahlen/nonionisant/son/d](http://www.bag.admin.ch/strahlen/nonionisant/son/d) (Rubrik „Schall“/Dokumente) eingesehen bzw. bestellt werden.

#### *Laser*

Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind meldepflichtig. Himmels- und allgemeine Scheinwerfern im Freien sind verboten. Bei Fragen steht Ihnen die Gewerbepolizei zur Verfügung.

#### *Standverkäufer*

Für den Verkauf von Waren ist **keine** Bewilligung (Wanderlagerpatent) mehr erforderlich. Bei mehreren Verkaufsständen muss der Gewerbepolizei bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Namensliste der Standbetreiber/innen mit Situationsplan (Standort der Stände) eingereicht werden.

#### *Schausteller*

1. Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und dessen Verordnung vom 4. September 2002 brauchen Schausteller/innen, die gewerbmässig und an häufig wechselnden Standorten das Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen, eine Bewilligung. Diese wird durch die kantonale Behörde nach Prüfung und Einreichung der notwendigen Unterlagen auch ausgestellt.
2. *Der durch das OK bestimmte Generalunternehmer oder Verantwortliche für die Schausteller/innen der Dorfeten hat vor Abschluss des Vertrages zu überprüfen, ob der/die Schausteller/in im Besitze eines gültigen kantonalen Patentes ist. Der GU/Verantwortliche hat der Gewerbepolizei bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine komplette Liste zuzustellen.*

#### *Transparente / Plakate*

1. Die vier Transparente/Plakate dürfen an folgenden Anschlagstellen angebracht werden:
  - a) Wülflingerstrasse, Höhe Schloss Wülflingen in der Wiese (Privatgrund)
  - b) Wülflinger-/Wässerwiesenstrasse (Privatgrund)
  - c) Riedhofstrasse, Höhe Autobahnausfahrt, Gelände der Landwirtschaftlichen Schule (Privatgrund).
  - d) Lindenplatz, Eulachbrücke, am Geländer.

2. Es ist untersagt, andere als die erwähnten Anschlagstellen zu benützen. Unrechtmässig angebrachte Plakate und Transparente werden auf Kosten des Veranstalters entfernt. Dies gilt auch für solche, deren Aushang über die bewilligte Frist hinaus dauert. Bei Fragen im Zusammenhang mit Transparenten ist mit der Gewerbepolizei Rücksprache zu nehmen.
3. Die Plakate und Transparente sind so anzubringen, dass sie sich nicht durch normale Witterungseinflüsse lösen und dadurch Personen gefährden können. Der Veranstalter haftet für Schäden, die Dritten infolge Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
4. Die Plakate und Transparente dürfen nicht als Werbeträger für Alkohol oder Raucherwaren genutzt werden (Art. 21 VBöGS).
5. Für das Anbringen der Plakate und Transparente an und auf privatem Grund (Grünanlagen, Zäune, Gebäude usw.) ist zusätzlich das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
6. Reflektierende oder fluoreszierende Plakate und Transparente sowie solche, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder mit Signalen und Markierungen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden (Art. 96 SSV).
7. Das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
8. Die Transparente dürfen frühestens 14 Tage vor der Dorfet angebracht und müssen spätestens einen Tag nach der Veranstaltung entfernt werden.
9. Pro Transparent wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Gesundheitspolizei, Tel. 052 267 57 43

1. Nach Möglichkeit sollte Mehrweggeschirr verwendet werden.
2. Beim Offenausschank dürfen nur Gläser verwendet werden, welche mit einem Mengennmass bezeichnet sind.
3. Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten. Siehe Merkblatt.
4. Die Abfälle sind gemäss Verordnung über die Abfallentsorgung getrennt zu beseitigen. Es sind genügend Abfallbehälter aufzustellen. Für die Abfuhr ist der Veranstalter verantwortlich.
5. Sofern in der Nähe nicht genügend WC-Anlagen zur Verfügung stehen, sind Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus den Toilettenwagen und von den Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden. Es ist mit dem Kanalisationsbüro, Tel. 052 267 54 77, Kontakt aufzunehmen.

Feuerpolizei, Tel. 052 267 62 62

1. Provisorisch erstellte Bauten wie Festhütten, Zeltanlagen, Kocheinrichtungen usw. sowie alle während Veranstaltungen oder Festanlässen in den Betrieb einbezogene Gebäude,

die nicht für solche Nutzungen konzipiert sind, müssen den Grundsätzen des Brandschutzes genügen.

2. Die wichtigsten Bestimmungen zur Verhütung von Bränden sind aus dem beiliegenden Merkblatt 08/01 vom 01. April 2008 ersichtlich.
3. Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen bedürfen einer separaten Bewilligung der Feuerpolizei. Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes "Zeltbauten" der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. Oktober 2007. (*Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, [www.gvz.ch/feuerpolizei](http://www.gvz.ch/feuerpolizei), Telefon 044 308 21 11, [info@gvz.ch](mailto:info@gvz.ch)*)
4. Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei kontrollieren respektive genehmigen zu lassen.

Baupolizei, Tel. 052 267 54 08

1. Allfällige Bauten, z.B. Bühnen für Tanz, sind rechtzeitig der Baupolizei zur Abnahme anzumelden.
2. Für Veränderungen am öffentlichen Grund, namentlich für das Einlassen von Bodenhüllen, das Anbringen von Verankerungen etc. verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt des Departements Bau, Strasseninspektorat.

#### Sanitätsdienste

Die Veranstalter haben für einen geeigneten Sanitätsdienst besorgt zu sein. Für Auskünfte und Beratungen stehen Ihnen die Winterthurer Samaritervereine, der Militär Sanitätsverein und der Rettungsdienst des KSW zur Verfügung.

Fundbüro / Fundsachen, Tel. 052 267 58 68

Allfällige Fundgegenstände (Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies etc.), die bei der Veranstaltung zurückgeblieben sind oder abgegeben wurden, müssen am nachfolgenden Werktag (in der Regel Montag oder Dienstag) auf dem städtischen Fundbüro, Obertor 13, 1. Stock, abgegeben werden. Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr – 17:00 Uhr.

#### Allgemeines

1. Die verantwortliche Person ist für die Befolgung der Auflagen und allfälliger weiterer polizeilicher Anordnungen verantwortlich. Es wird ihr empfohlen, bezüglich des Anlasses eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
2. Die Anwohnerschaft ist frühzeitig durch den Veranstalter oder die verantwortliche Person in geeigneter Form über den bevorstehenden Anlass in Kenntnis zu setzen.

### Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachten der obigen Weisungen und Auflagen kann die Bewilligung sofort entzogen werden. Widerhandlungen haben eine Verzeigung zur Folge.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung ist rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung angefordert, beginnt die Rechtsmittelfrist ab Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Stadtpolizei Winterthur  
Wirtschaftspolizei



### Beilagen:

- Hygienevorschriften
- Liste über Gebührenberechnung
- Merkblatt der Feuerpolizei
- Merkblatt Schall und Laser
- Merkblatt Strasseninspektorat